



VERBAND DER GEMEINDEN DES SEEBEZIRKS
ASSOCIATION DES COMMUNES DU DISTRICT DU LAC

Finanzreglement (FinR)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)	3
Art. 3	Interne Verrechnungen (Art. 51 GFHG, Art. 26 GFHV)	3
Art. 4	Rechnungsabgrenzungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG)	3
Art. 5	Finanzkompetenzen Verbandsvorstand (Art. 67 Abs. 2, Satz 1 GFHG)	3
	a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)	
Art. 6	b) Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)	3
Art. 7	c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)	4
Art. 8	d) Nachtragskredit (Art. 35 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)	4
Art. 9	e) Kreditüberschreitung (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)	4
Art. 10	Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)	4
Art. 11	Finanzkompetenzen Vorstand Feuerwehr See (Art. 67 Abs. 2, Satz 1 GFHG)	4
	a) neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV) Aufgabe Brandbekämpfung	
Art. 12	b) Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG) Aufgabe Brandbekämpfung	5
Art. 13	Fakultatives und obligatorisches Referendum (Art. 69 GFHG)	5
Art. 14	Inkrafttreten	5

Die Delegiertenversammlung des Verbandes der Gemeinden des Seebezirks
gestützt auf

- das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);
- die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61);

erlässt:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die nach Art. 67 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vorgesehenen Kompetenzen und Schwellenwerte festzulegen.

Art. 2 Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)
Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Betrag von 50'000 Franken übersteigen.
Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.

Art. 3 Interne Verrechnungen (Art. 51 GFHG, Art. 26 GFHV)

Für Aufgaben ohne Bezug zu einer Spezialfinanzierung beträgt der Schwellenwert für die Pflicht, eine interne Verrechnung vorzunehmen, 5'000 Franken.

Art. 4 Rechnungsabgrenzungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG)

¹ Der Schwellenwert für die Pflicht, eine aktive oder passive Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, beträgt 5'000 Franken.

² Aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen, die jedes Jahr an einem anderen Stichtag als dem 31. Dezember anfallen und deren Beträge regelmässig sind, werden nicht verbucht.

Art. 5 Finanzkompetenzen Verbandsvorstand (Art. 67 Abs. 2, Satz 1 GFHG)
a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)

¹ Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Verbandsvorstand ermächtigt, eine neue Ausgabe des Verbandes zu beschliessen, wenn sie den Betrag von 50'000 Franken nicht übersteigt.

² Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.

Art. 6 b) Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)

¹ Der Verbandsvorstand ist zuständig, die gebundenen Ausgaben zu beschliessen.

² Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Artikel 5 dieses Reglements, nimmt die Finanzkommission zur Frage Stellung, ob es sich um eine gebundene oder eine neue Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).

Art. 7 c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹ Der Vorstand ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser 20% des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass sich der Betrag des Zusatzkredits auf höchstens 50'000 Franken beläuft.

² Übersteigt der Zusatzkredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Vorstand unverzüglich um einen Zusatzkredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung. Artikel 6 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

Art. 8 d) Nachtragskredit (Art. 35 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹ Der Vorstand ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser 50'000 Franken des betreffenden Budgetkredits nicht übersteigt.

² Übersteigt der Nachtragskredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Vorstand unverzüglich um einen Nachtragskredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung. Die Vorschriften von Artikel 9 dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Art. 9 e) Kreditüberschreitung (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹ Erträgt ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für den Verband keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Vorstand dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Artikel 6 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

² Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

³ Der Vorstand erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die in Artikel 8 Absatz 1 festgelegten Grenzen übersteigen, und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft der Delegiertenversammlung zur Genehmigung.

Art. 10 Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)

Der Vorstand führt eine Kontrolle der Verpflichtungskredite (eingegangene Verpflichtungen, beanspruchte Kredite, erfolgte Zahlungen und gegebenenfalls die Aufteilung der Rahmenkredite auf die Einzelvorhaben).

Art. 11 Finanzkompetenzen Vorstand Feuerwehr See (Art. 67 Abs. 2, Satz 1 GFHG)

a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV) Aufgabe Brandbekämpfung und Hilfeleistungen

¹ Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Vorstand Feuerwehr See ermächtigt, eine neue Ausgabe für die Aufgabe Brandbekämpfung See zu beschliessen, wenn sie den Betrag von 25'000 Franken nicht übersteigt.

² Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.

Art. 12 b) Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG) Aufgabe Brandbekämpfung und Hilfeleistungen

¹ Der Vorstand Feuerwehr See ist zuständig, die gebundenen Ausgaben für die Aufgabe Brandbekämpfung See zu beschliessen.

² Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Artikel 11 dieses Reglements, nimmt die Finanzkommission zur Frage Stellung, ob es sich um eine gebundene oder eine neue Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).

Art. 13 Fakultatives und obligatorisches Referendum (Art. 69 GFHG)

Das Referendum (fakultativ und obligatorisch) ist unter Art. 43 in den Statuten festgelegt.

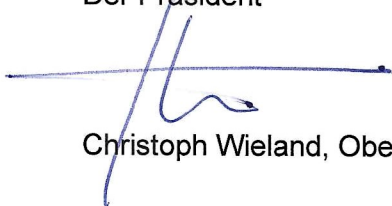
Art. 14 Inkrafttreten

Unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft tritt dieses Reglement am 1. Januar 2023 in Kraft.

Erlassen durch die Delegiertenversammlung an der Sitzung vom 13. Oktober 2022

Der Präsident

Die Sekreträrin



Christoph Wieland, Oberamtmann



Brigitte Lüthi

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,
am 03 MAI 2023

Didier Castella
Staatsrat, Direktor

